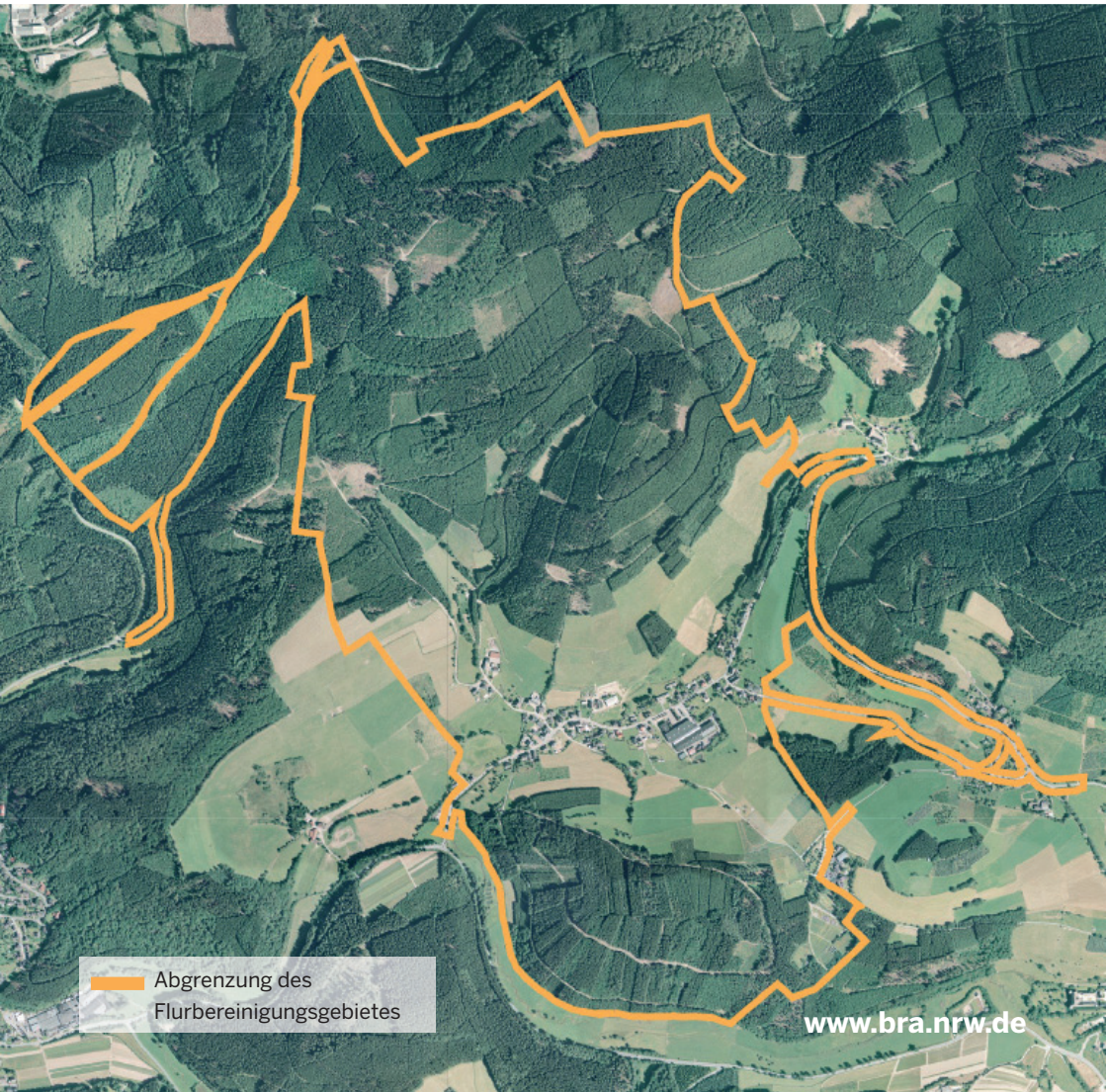
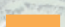




# Information zum Flurbereinigungsverfahren Selbecke



 Abgrenzung des  
Flurbereinigungsgebietes

# Rechtsgrundlage

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 5461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (SGV NRW 7815), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.2007 (GV NRW S. 662)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2008 (SMBl. NRW 7817)
- Weitere Information auch unter: [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)



## Zweck und Ziele der Flurbereinigung

### **Produktions- und Arbeitsbedingungen, Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft verbessern**

- Neuordnung der Grundstücke zu größeren und besser geformten Einheiten
- Verbesserung der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

### **Dorfentwicklung**

- Verbesserung der Erschließung in den dörflichen Ortslagen
- Grenzregulierungen
- Attraktivitätssteigerung durch Verbesserung der Infrastruktur im Zusammenhang von Landwirtschaft und Tourismus
- Attraktivitätssteigerung durch dem dörflichen Charakter angepasste Grüngestaltung
- Herstellung gemeinschaftlicher oder dem gemeinschaftlichen Interesse dienender Anlagen

### **Rechtssicherheit durch Grundstücksneuordnung**

- Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Gesicherte Eigentumsgrenzen
- Erneuerung des Grundbuchs
- Klärung von Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen
- Neuordnung gemeinschaftlichen Eigentums
- Sicherung der Erschließung

# Mitwirkung der Grundeigentümer an der Flurbereinigung

## **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer und Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und wählen einen Vorstand.

## **Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft**

Der Vorstand (ehrenamtliche Tätigkeit) ist Ansprechpartner sowohl für die Eigentümer als auch für die Flurbereinigungsbehörde.

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergemeinschaft:

- Mitwirkung bei der Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen
- Mitwirkung bei der Wertermittlung
- Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Träger der Baumaßnahmen)
- Geldbeitragshebung und Kassenführung für alle Zahlungen im Verfahren

## **Unmittelbare Mitwirkung jedes Teilnehmers**

- Aufklärung aller Teilnehmer vor Einleitung der Flurbereinigung durch öffentlich bekannt gemachten Informationstermin mit Gelegenheit zur Erörterung, Stellungnahme und zum Erhalt schriftlicher Informationen
- Teilnehmersammlungen vor wichtigen Verfahrensschritten
  - zur Vorstandswahl
  - zur Information über den Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer, Grüngestaltung u.a.)
  - nach Bedarf
- Nach Vereinbarung jederzeit Einzelgespräche

- Anhörung aller Teilnehmer über ihre Wünsche für die Neuordnung (auch betriebliche Situation, Entwicklungstendenzen, Pachtverhältnisse, Missstände, Besonderheiten)
- Anhörung der Teilnehmer zur Wertermittlung und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde (Einleitungsbeschluss, Wertermittlungsfeststellung, vorläufige Anordnungen, Flurbereinigungsplan, vorläufige Besitzeinweisung, Ausführungsanordnung u. a.) und Geldbeitragsbescheide der Teilnehmergemeinschaft (Klage beim Flurbereinigungsgericht)



## Wertgleiche Landabfindung

### Grundsatz

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung des Landabzugs (s.u.) mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG) unter Beachtung der:

- Nutzungsart
- Bodenqualität
- Hängigkeit
- baulichen Verwertbarkeit
- Entfernung zum Wirtschaftshof
- und anderer wertbestimmender Umstände



### Landbeitrag

Soweit für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen (Straßen, Wege u.a.) über die vorhanden Anlagen hinaus Land erforderlich ist, haben dieses die Teilnehmer anteilig aufzubringen (prozentualer Landabzug § 47 FlurbG; erfahrungsgemäß zwischen 0 % und 6 % des Einlageflächenwertes).

## Verfahrensablauf

- Einleitung der Flurbereinigung durch Flurbereinigungsbeschluss (Verwaltungsakt mit Rechtsmittel)
- Wahl des Vorstandes in einer Teilnehmerversammlung
- Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer, Grüngestaltung, sonstige dem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen) durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft unter Beteiligung der Gemeinde und zahlreicher Träger öffentlicher Belange
- Wertermittlung der Grundstücke und soweit erforderlich der wesentlichen Bestandteile durch die Flurbereinigungsbehörde (Zuziehung von Sachverständigen in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft)
- Anhörung der Grundstückseigentümer zur Grundstückswertermittlung
- Anhörung der Teilnehmer über ihre Wünsche zur Grundstücksneuordnung
- Aufstellung des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- Vorläufige Besitzeinweisung
- Ausführungsanordnung (Bekanntmachung des Eintritts des neuen Rechtszustands)
- Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster, u.a.)
- Schlussfeststellung

## Kosten, Finanzierung

Unabhängig von der Flurbereinigung ist es den Gemeinden möglich, Fördermittel für dörfliche Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen

gen in Anspruch zu nehmen. Privateigentümer können Fördermittel für die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher, ortsbildprägender Bausubstanz beantragen.

**Verfahrenskosten** der Flurbereinigung sind die Personal- und Sachkosten der Behörde, Vergabekosten für Sachverständige und Ingenieure. Getragen werden sie zu 100 % vom Land Nordrhein-Westfalen.

**Ausführungskosten** sind:

- Herstellungskosten der gemeinschaftlichen und dem gemeinschaftlichen Interesse dienenden Anlagen (Wege u. a.)
- Messgehilfenlöhne, Vermarktungsmaterialkosten
- Kassenführungs- und sonstige Verwaltungskosten der Teilnehmergeinschaft

Die Ausführungskosten trägt die Teilnehmergeinschaft.

**Finanzierung** der Ausführungskosten durch:

- Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
  - 40 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten für Dorfentwicklung
  - 70 bis 80 % für Wegebau, Vermessung und Sonstiges
- Geldbeiträge der Teilnehmer

**Erfahrungswerte**

Maßnahme	Kosten	Kostenanteil Teilnehmer
Asphaltweg Neubau	85 € / lfdm	20 % (17 €)
Schotterweg Neubau	35 € / lfdm	Feldlage: 20% (7 €) Wald: 30% (10,50 €)
Schotterweg Ausbau	25 € / lfdm	Feldlage: 20% (5 €) Wald: 30% (7,50 €)
Vermessung, Sonstiges	300 € / ha	20 % (60 €)

## Zeitplan

2009	Einleitung
-2011	Aufstellung des Planes über öffentliche. und gemeinschaftliche Anlagen
ab 2012	Ausführung von Baumaßnahmen Waldwege bei dringendem Bedarf auch vorher
- 2014	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und vorläufige Besitzeinweisung
-2016	Eintritt des neuen Rechtszustandes

## Wie Sie uns erreichen:

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen

Telefon: (0271) 5981-0

Telefax: (0271) 5981-180

[www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

## Ansprechpartner:

### **Herr Robert Zerhau**

Hauptdezernent

Telefon: (0271) 5981-113

Email: [robert.zerhau@bra.nrw.de](mailto:robert.zerhau@bra.nrw.de)

### **Herr Ralf Wilden**

Planungsdezernent

Telefon: (0271) 5981-128

Email: [ralf.wilden@bra.nrw.de](mailto:ralf.wilden@bra.nrw.de)

### **Herr Ulrich Krumm**

Sachbearbeiter

Telefon: (0271) 5981-129

Email: [ulrich.kurmm@bra.nrw.de](mailto:ulrich.kurmm@bra.nrw.de)